



Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue und Mindestentlohnung (EVB Mindestlohn)

Ausgabe Januar 2022

1. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - A-EntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) und des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) sowie andere gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn auch auf die von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von ihm oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher jeweils mit einer Weitergabeverpflichtung an weitere Nachunternehmer und Verleiher schriftlich übertragen werden und hat dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese EVB Mindestlohn, insbesondere einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG, durch den Auftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Verleiher oder allen etwaigen weiteren nachfolgenden Nachunternehmern oder Verleihern, ergeben. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn, hat er an den Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet.
5. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer.
6. Der Auftragnehmer hat geeignete Nachweise zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn bereitzuhalten aus denen Umfang, Art und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen („Auskunftsanspruch“).

Geeignete Nachweise sind zum Beispiel

- a. pseudonymisierte Gehaltsabrechnungen und dazugehörige Zeiterfassungen, der bei der Vertragsabwicklung eingesetzten Mitarbeitenden, oder
- b. ein Wirtschaftsprüfertestat über den Jahresabschluss des Auftragnehmers mit ausdrücklicher Bestätigung über die Einhaltung der einschlägigen Mindestlohnregelungen oder schriftlicher Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, der für den Auftragnehmer die Lohnbuchhaltung erbringt, über die Einhaltung der einschlägigen Mindestlohnregelungen.

Nicht geeignet sind insbesondere Eigenerklärungen von Auftragnehmern, Bestätigungen von Arbeitnehmern über die Zahlung des Mindestlohns, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkassen, Sozialversicherungsträgern oder Berufsgenossenschaften.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zur Durchsetzung seines Auskunftsanspruchs Einblick in diese Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen.

7. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Auskunftsansprüche gegen die von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sicherungshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung wird der Auftraggeber gegenüber den Nachunternehmern oder Verleihern nur anzeigen und davon Gebrauch machen, wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzantrag gerichtet wurde, er einen solchen selbst gestellt hat oder der Auftragnehmer seine Pflichten aus diesen EVB Mindestlohn nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er sich mit der Leistungserbringung in Verzug befindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Auftragnehmer ermächtigt und verpflichtet, die Auskunftsansprüche gegen die Nachunternehmer oder Verleiher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Es wird klargestellt, dass die Weitergabeverpflichtung gemäß Ziffer 2 auch die Abtretung des Auskunftsanspruchs umfasst.

□